

scheidungsformel und ein Auszug aus den Entscheidungsgründen und eine Abschrift des fachärztlichen Gutachtens zu übersenden.

§48

Stellt das Gericht bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung fest, daß eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurechnungsunfähigkeit und eine Einweisung in psychiatrische Einrichtungen erwartet werden kann (§ 248 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 4 StPO), hat es bereits zu diesem Zeitpunkt den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu informieren.

Einziehung des Mehrerlöses

§49

(1) Für die Einziehung des Mehrerlöses (§ 170 Abs. 3 StGB) ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, verantwortlich.

(2) Einziehung, Stundung, Vollstreckung und Erlaß des Mehrerlöses richten sich nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Anmerkung: Vgl. AO Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen — Mehrerlös-Anordnung — vom 28. 6.1968 (GBl. II S. 562).

§ 50

(1) Hat das Gericht gemäß § 170 Abs. 3 StGB die Erstattung des Mehrerlöses an den Geschädigten angeordnet, ist insoweit keine Einziehung durch den Rat des Kreises durchzuführen.

(2) Für die Durchsetzung des Anspruchs des Geschädigten gelten die Bestimmungen für die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs.^{VI}

VI

Überleitungs- und Schlußbestimmungen

§51

Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Strafvollzug, gewährleisten die Einleitung der Durchsetzung der Zusatzstrafen, die vor dem 1. Juli 1968 ausgesprochen wurden und deren Wirkung erst nach einer nach dem 1. Juli 1968 erfolgten Entlassung aus dem Strafvollzug eintritt.

§52

(1) Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Strafvollzug, haben bis zum 30. September 1968 dem zuständigen Gericht Listen über bedingte Verurteilung (§ 1 StEG) und bedingte Strafaussetzung (§ 346 StPO-alt) zu übersenden, sofern bis zum 1. Juli 1968 keine Beschlüsse nach § 2 StEG bzw. § 347 StPO (alt) ergangen sind.